Vereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Land Baden-Württemberg

dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

vertreten durch den Abteilungspräsidenten

nachstehend **„Bund“** genannt,

dem

Landkreis Böblingen

vertreten durch den Landrat

nachstehend **„Landkreis“** genannt

und der

Stadt Sindelfingen

vertreten durch den Oberbürgermeister

nachstehend **„Stadt“** genannt

über die

Planung und Aufteilung der Kosten und der Straßenbaulast bei der Änderung der AS Böblingen-Ost im Zuge des Ausbaus der A 81 zwischen der AS Sindelfingen-Ost und der AS Böblingen-Hulb

Entwurf! Stand 19.12.2018

I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Präambel

(1) Im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A 81 zwischen den Anschlussstellen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb soll die Anschlussstelle (AS) Böblingen-Ost zu einem Vollanschluss erweitert werden. Im Gegenzug wird der bisherige Vollanschluss Sindelfingen-Ost zu einem Halbanschluss zurückgebaut. Die direkte Verbindung eines Einfädelstreifens mit einem Verzögerungsstreifen entfällt.

(2) Der Knotenpunkt am bisherigen Ende der Ausfahrtrampe Böblingen-Ost mit der K 1055 muss, ebenso wie der Knotenpunkt K 1055/K 1057 in unmittelbarer Nähe, den gestiegenen Verkehrsmengen angepasst werden. Die Rampen der bestehenden AS Böblingen-Ost, die K 1055, die K 1057 und die Friedrich-Gerstlacher Straße (Gemeindestraße der Stadt Böblingen) bilden bisher zusammen die sogenannte „Thermalbadkreuzung“. Zur Optimierung der Verkehrsströme ist vorgesehen, die Verknüpfung der AS Böblingen-Ost mit dem Kreisstraßennetz näher an die A 81 zu verlegen.

(3) Zudem ist geplant, am nördlichen Rampenfuß der AS Böblingen-Ost eine Verbindung zum Sindelfinger Gewerbegebiet an der Tilsiter Straße zu schaffen. Dadurch entsteht eine Durchbindung der Tilsiter Straße an das Kreisstraßennetz mit Anschluss an die A 81. Der westliche Bereich der Tilsiter Straße muss deshalb vom nördlichen abgetrennt werden und wird zur Sackgasse. Der nördliche Bereich der Tilsiter Straße wird am nördlichen Rampenfußpunkt an die AS Böblingen-Ost angeschlossen.

(4) Insgesamt entsteht in unmittelbarer Nähe zur A 81 eine leistungsfähige Verknüpfung der K 1055 und der K 1057 mit der A 81 und auf der nördlichen Seite der A 81 eine direkte Anbindung des Gewerbegebietes um das Breuningerland in Sindelfingen. Dies wiederum führt zu verkehrlichen Entlastungen entlang der L 1183 (Mahdentalstraße) in Sindelfingen.

§ 2 Durchführung der Planung und Herstellung des Baurechts

(1) Die Planungen für den Ausbau der A 81 sowie den Umbau der AS Böblingen-Ost werden durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt. Die Planungen für den Umbau der AS Böblingen-Ost reichen im Norden bis an das Bauende in der Tilsiter Straße-Nord heran, wo an den Bestand angeschlossen wird. Im Süden folgt auf den Bereich der Verknüpfung der beiden Rampen der AS Böblingen-Ost mit der K 1057 in dichter Folge der Knotenpunkt K 1055/K 1057.

(2) Die Planungen für die Verknüpfung der K 1055 mit der K 1057 südlich der AS Böblingen-Ost und deren weiterer Aus- und Umbau bis einschließlich der bisherigen Thermalbadkreuzung und die Verbindung zur Leibnizstraße werden vom Landkreis durchgeführt. Hierzu gehört auch die Planung des Rückbaus von Teilen der Rampen der bestehenden AS Böblingen-Ost.

(3) Die Planungen für den weiteren Verlauf der Tilsiter Straße-Nord in Richtung Norden und den gegebenenfalls aufgrund der Leistungsfähigkeit erforderlichen Ausbau des Anschlusses an die Schwertstraße und die L 1183 (Mahdentalstraße) werden von der Stadt durchgeführt. Darüber hinaus werden die Planungen zur Gestaltung des abgehängten westlichen Bereichs der Tilsiter Straße von der Stadt durchgeführt.

(4) Die Beteiligten verpflichten sich dazu, die Knotenpunkte im Bereich ihrer Planung so auszulegen, dass mindestens eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Verkehrsqualitätsstufe D in der Spitzenstunde gemäß HBS in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planungen gültigen Form) erreicht wird. Zudem sind die Knotenpunkte so zu planen, dass es nicht zu einem Rückstau in die benachbarten Knotenpunktbereiche kommen kann. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Grundlage für die Leistungsfähigkeitsberechnungen sind die Prognosen in der abgestimmten Verkehrsuntersuchung und ggf. darauf aufbauende Detailuntersuchungen. Über die Planungen an den Schnittstellen ist Einvernehmen herzustellen. Die Planungen sind auf der Basis der vor der Einführung stehenden Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAL 2012) durchzuführen.

(5) Die Beteiligten stimmen ihre Planungen in regelmäßigen Abständen miteinander ab und stellen sich die Planungen gegenseitig auch in digitaler Form zur Verfügung.

(6) Die Beteiligten stellen das Baurecht für ihre Planungen in geeigneter Weise selbst her. Sie unterstützen sich bei der Herstellung des Baurechts gegenseitig.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Aus- und Umbau der A 81 und die Änderung der AS Böblingen-Ost bis zu den in Anlage 3 eingezeichneten Grenzen bei Bau-km 200+235 der K 1057 und Bau-km 200+508 der Tilsiter Straße-Nord wird vom Bund durchgeführt.

(2) Der Aus- und Umbau der K 1055 und der K 1057 sowie deren Verknüpfung südlich der in Anlage 3 eingezeichneten Grenze bei Bau-km 200+235 der K 1057 bis einschließ-

lich der bisherigen Thermalbadkreuzung und der Verbindung parallel zur A 81 bis zur Leibnizstraße werden vom Landkreis durchgeführt.

(3) Der Aus- und Umbau der Tilsiter Straße-Nord, die Anpassung der abgehängten Tilsiter Straße-West und gegebenenfalls der Knotenpunkte im weiteren Verlauf nördlich der im Lageplan eingezeichneten Grenze bei Bau-km 200+508 werden von der Stadt durchgeführt.

II Kostentragung

§ 4 Verwaltungskosten

Es werden gegenseitig keine Verwaltungs- oder Ingenieurkosten erhoben.

§ 5 Kostenaufteilung, Kostenmasse und Kostensteigerungen

(1) Die für die Ermittlung der nach Kreuzungsrecht anfallenden Kostenanteile herangezogenen Fahrbahnbreiten bestimmen sich nach den Regelungen im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), im Straßengesetz (StrG) und in den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und enthalten entsprechend Nr. 5 (3) Satz 2 ff StraKR neben der eigentlichen Fahrbahn auch die zur Straße gehörenden Geh- und Radwege, Trennstreifen und befestigte Seitenstreifen. Die im Folgenden angegebenen Breiten entsprechen dem wiederherzustellenden Bestand bzw. dem derzeitigen Planungsstand. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich hergestellten Zustands. Die Grundlagen der Abrechnung werden nach Fertigstellung der Maßnahme gemeinsam festgelegt. Zur Kostenmasse zählen auch die gegebenenfalls erforderlichen Provisorien und Bauzustände.

(2) Die Änderung der AS Böblingen-Ost besteht aus drei Bausteinen:

1. Der Bund möchte die A 81 sechsstreifig ausbauen und die nicht regelkonforme Abfolge der Anschlussstellen Sindelfingen-Ost und Böblingen Ost verbessern. Der Landkreis und der Bund wollen eine Verbesserung der Verknüpfung der AS Böblingen-Ost mit dem Kreisstraßennetz. Die Stadt wünscht eine Verringerung der Verkehrsbelastung auf der L 1183 (Mahdentalstraße) und eine direkte Anbindung des Gewerbegebietes im Bereich Tilsiter Straße (Breuningerland) an die AS Böblingen-Ost. Die bestehende AS Böblingen-Ost wird deshalb verlegt.

Die Tilsiter Straße-Nord (Gewerbegebiet Bereich Breuningerland) wird an den neuen nördlichen Rampenfußpunkt der AS Böblingen-Ost angeschlossen. Durch den Anschluss wird keine neue Kreuzung der Tilsiter Straße-Nord mit der A 81 geschaffen. Es handelt sich vielmehr um die Änderung einer höhenungleichen Kreuzung mit mehrseitiger Veranlassung. Gemäß § 12 (3) Nr. 2 FStrG i. V. m Kapitel 7 (1) Satz 2 StraKR sind damit die Kosten zwischen den Trägern der Straßenbaulast aufzuteilen und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste. Die Breite wird an einer ungestörten Stelle des Querschnitts, also außerhalb des Knotenpunktbereichs, gemessen. Maßgebend sind dabei der zweibahnige, sechsstreifige Querschnitt der A 81 (Fahrbahnbreite 34,5 m), der einbahnige, dreistreifige Querschnitt der K 1057 (Fahrbahnbreite 12,5 m) und der einbahnige, vierstreifige Querschnitt der Tilsiter Straße (Fahrbahnbreite 13,0 m) (siehe Anlage 3). Es ergeben sich vorbehaltlich der tatsächlichen Ausführung folgende Kostenanteile:

- Bund: 2 x (34,5) / (2 x (34,5) + 13,0 + 12,5) = 0,730159
- Landkreis: 12,5 / (2 x (34,5) + 13,0 + 12,5) = 0,132275
- Stadt: 13,0 / (2 x (34,5) + 13,0 + 12,5) = 0,137566

2. Aufgrund des von der Stadt gewünschten Anschlusses der Tilsiter Straße-Nord an die AS Böblingen-Ost werden sich die Verkehrsbeziehungen und -belastungen der Verknüpfungen der Tilsiter Straße mit der Schwertstraße und der L 1183 (Mahdentalstraße) verändern. Diese sind deshalb gegebenenfalls auszubauen. Die Stadt ist dafür alleinige Verursacherin und damit Kostenträgerin aller Maßnahmen in diesem Bereich. Dies gilt auch für die Anpassungen im Bereich der abgehängten Tilsiter Straße-West.
3. Der Landkreis als Baulastträger möchte die Verlagerung der Verknüpfung der K 1055 und der K 1057 im Bereich der bisherigen Thermalbadkreuzung näher zur A 81 und der Verbindung der K 1055 an die Leibnizstraße verlegen. Er ist alleiniger Verursacher und damit Kostenträger der Maßnahmen in diesem Bereich. Kostenträgerschaften Dritter sind hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Entsprechend der Aufteilung der Bausteine ergeben sich folgende Kostenmassen (diese sind in Anlage 3 farbig gekennzeichnet):

1. Die Kostenmasse für die Änderung der AS Böblingen-Ost beinhaltet die Aufwendungen für alle Maßnahmen im Bereich der AS Böblingen-Ost und den dafür erforderlichen Grunderwerb. Diese umfassen den gesamten Querschnitt der A 81 im Bereich Fahrtrichtung Stuttgart von km 592+480 (Beginn Ausfädelstreifen) bis km 591+390 (Ende Einfädelstreifen) sowie Fahrtrichtung Singen von km 591+440 (Beginn Ausfädelstreifen) bis km 592+470 (Ende Einfädelstreifen) und die erforderlichen Rampen und die Knotenpunkte an den Rampenfußpunkten. Die Aufwendungen für die neue K 1057 und die Tilsiter Straße-Nord zwischen den in Anlage 3 eingezeichneten Grenze bei Bau-km 200+508 und Bau-km 200+235 sowie der Rückbau der nicht mehr benötigten Rampen der bestehenden AS Böblingen-Ost gehören ebenfalls dazu.
   Die Zusammensetzung der Kostenmasse richtet sich nach den Regelungen in den StraKR.
2. Die Kostenmasse für die Änderungen der Knotenpunkte der Tilsiter Straße-Nord mit der Schwertstraße und der L 1183 (Mahdentalstraße) beinhaltet die Aufwendungen für alle Maßnahmen und den dafür erforderlichen Grunderwerb nördlich der in Anlage 3 eingezeichneten Grenze bei Bau-km 200+508 der Tilsiter Straße-Nord. Zur Kostenmasse dieses Bausteins gehören ebenfalls der Rückbau der Tilsiter Straße-West und deren bauliche Anpassung.
3. Die Kostenmasse für die Änderungen der Verknüpfung der K 1055 mit der K 1057, die Durchbindung der K 1055 zur Leibnizstraße sowie der Umbau der Thermalbadkreuzung im weiteren Verlauf der K 1057 beinhaltet die Aufwendungen für alle Maßnahmen und den dafür erforderlichen Grunderwerb südlich der in Anlage 3 eingezeichneten Grenze bei Bau-km 200+235 auf der K 1057 und ff.

(4) Falls sich Kostensteigerungen ergeben, werden diese auf die beteiligten Kostenträger entsprechend ihrem Anteil an der ursprünglichen Kostenmasse umgelegt. Ausnahmen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei einem der Beteiligten, der zu einer Kostensteigerung führt. In diesem Fall ist die Kostensteigerung vollständig von diesem zu tragen.

III Sonstige Regelungen

§ 6 Straßenbaulast, Eigentumsverhältnisse und Unterhaltung

Nach der Verkehrsfreigabe wird die Tilsiter Straße-Nord bis zum nördlichen Rampenfußpunkt der AS Böblingen-Ost verlängert. Die Straßenbaulast nach § 9 StrG bleibt bei der Stadt. Die K 1057 Richtung Schönaich und die K 1055 aus Richtung Stuttgart bis zur Leibnizstraße liegen in der Straßenbaulast des Landkreises Böblingen.

§ 7 Zeitpunkt der Ausführung

Als Hauptmaßnahme wird der Ausbau der A 81 und der damit einhergehende Umbau der AS Böblingen-Ost angesehen. Die Änderungen an der Verknüpfung der K 1055 mit der K 1057 sowie im nördlichen Bereich der Tilsiter Straße und der Verknüpfung mit der Schwertstraße sind davon abhängig. Eine Aussage über den Beginn der Baumaßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

§ 8 Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Diese wird im Zuge der Vorlage des Vorentwurfs gemäß RE für den sechsstreifigen Ausbau der A 81 zwischen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb eingeholt. Verweigert das Bundesministerium seine Zustimmung, ist die Vereinbarung nichtig. In diesem Fall können gegenseitig keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren

Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 Zahl der Fertigungen und Bestandteile der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt. Die Stadt und der Landkreis erhalten je zwei, der Bund vier Exemplare. Neben dem Vereinbarungstext enthält die Vereinbarung noch eine Übersichtskarte (Anlage 1), einen Übersichtslageplan mit Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Darstellung der zukünftigen Netzfunktion (Anlage 2) sowie ein Übersichtslageplan mit Darstellung der Kostenmassen (Anlage 3).

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg in Stuttgart.

Für den Bund:
Stuttgart, den

.....
Stefan Heß
Abteilungspräsident

Für den Landkreis:
Böblingen, den

.....
Roland Bernhard
Landrat

Für die Stadt:
Sindelfingen, den

.....
Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister

Entwurf! Stand 19.12.2018

A 81 AS Sindelfingen-Ost – AS Böblingen-Hulb

Systemskizze der räumlichen Gliederung der Kostenvereinbarungen

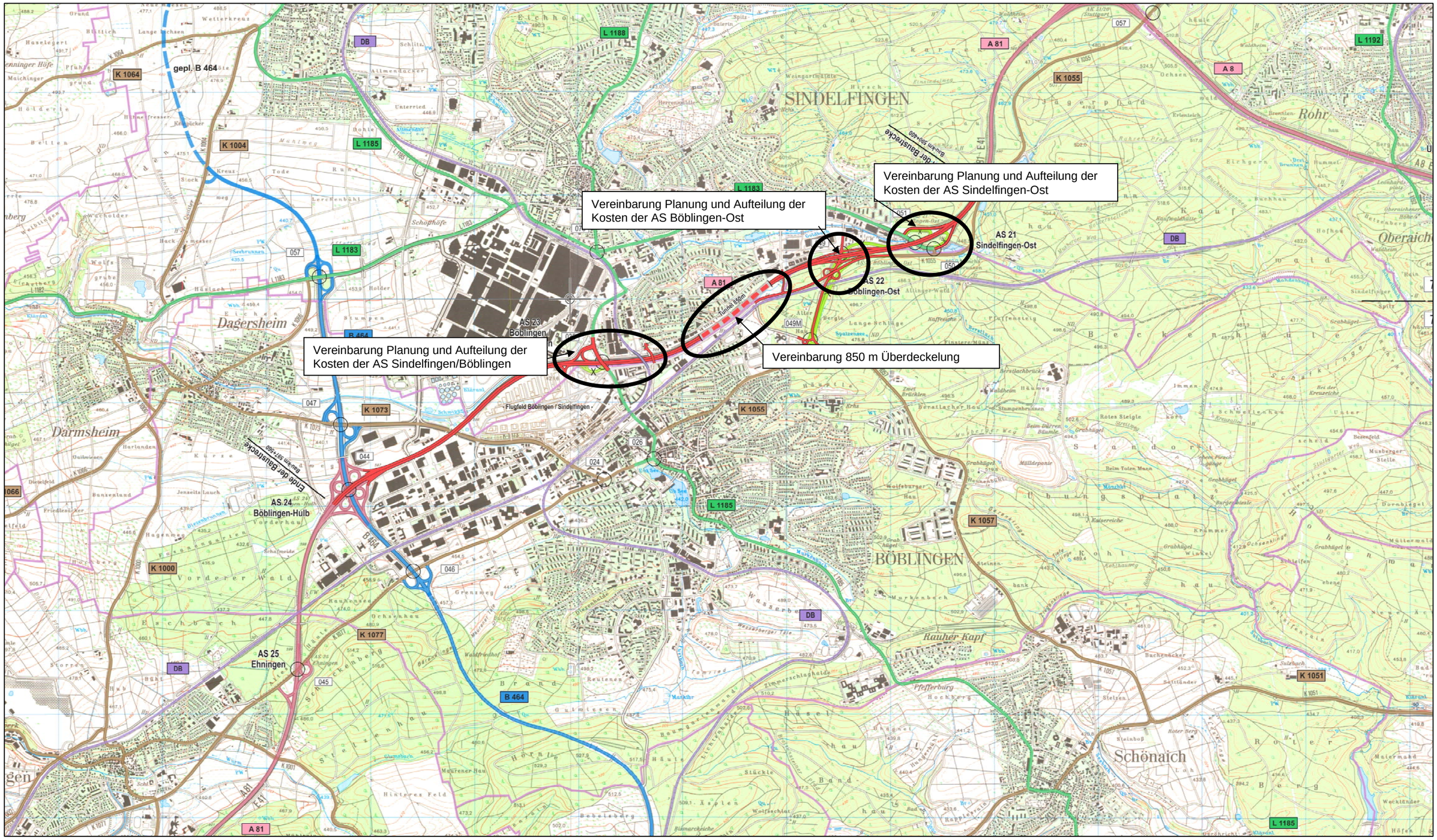

A 81 sechsstreifiger Ausbau AS Sindelfingen-Ost und AS Böblingen-Hulb: Lageplan „Baulast“ zur Vereinbarung über die AS Böblingen-Ost - Anlage 2 von 3

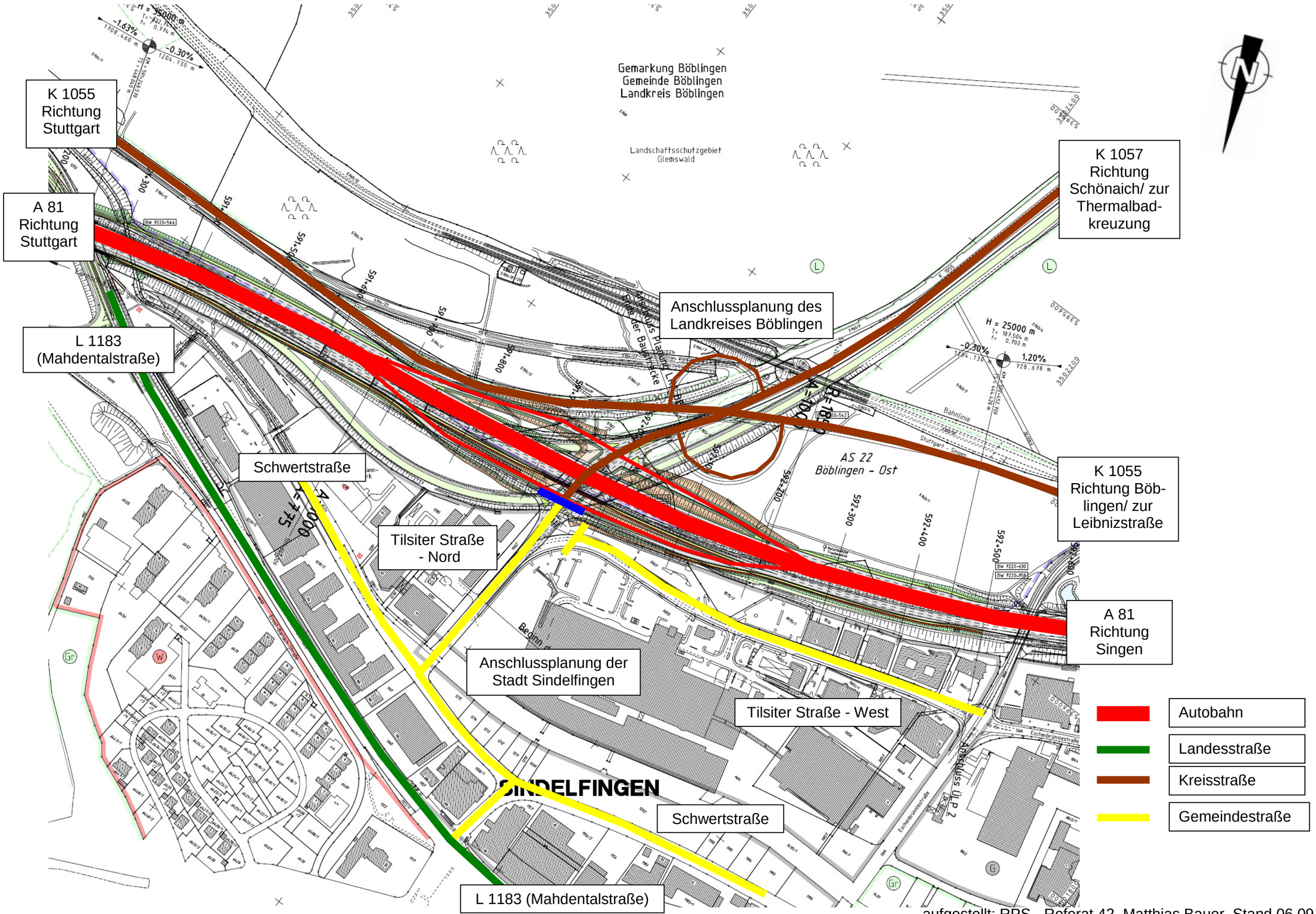

aufgestellt: RPS - Referat 42, Matthias Bauer, Stand 06.09.2013

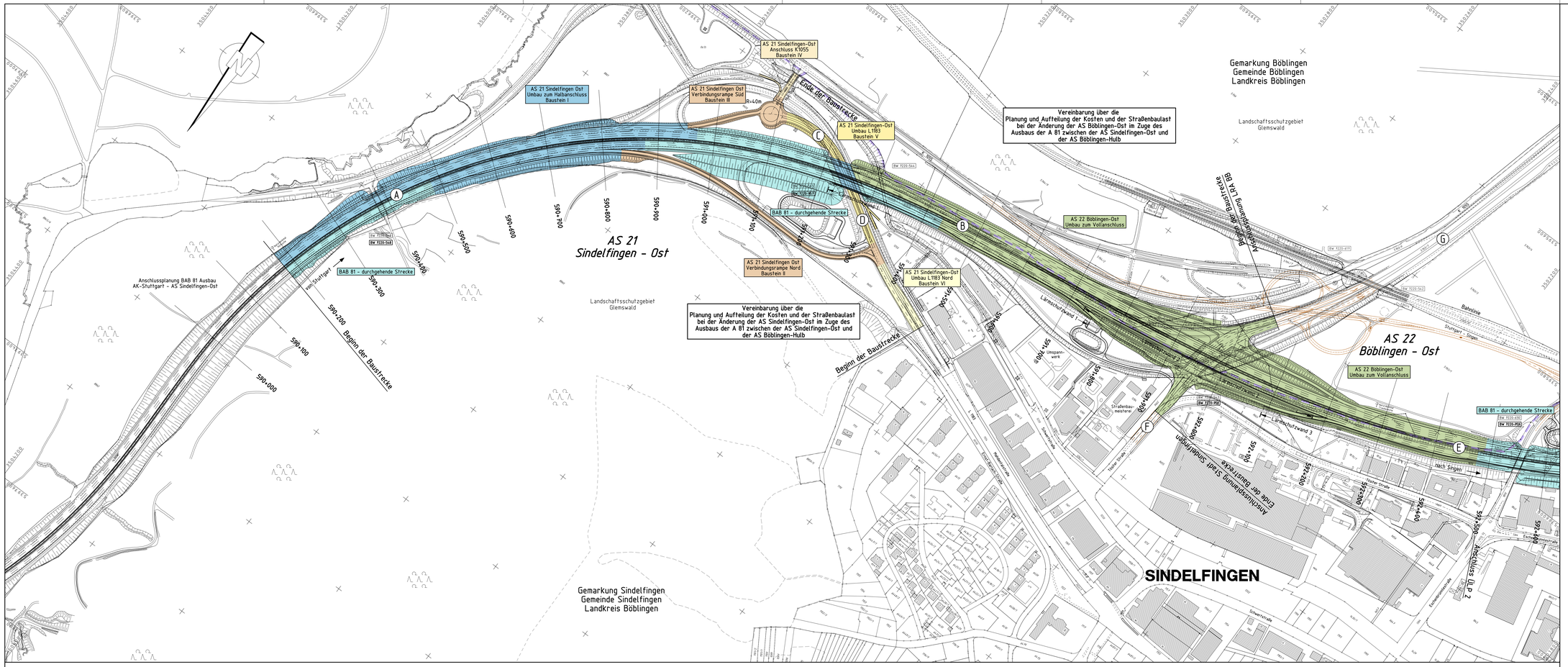
AS 21 Sindelfingen-Ost Anschluss K1055 Baustein IV
AS 21 Sindelfingen Ost Umbau zum Halbanschluss Baustein I
AS 21 Sindelfingen Ost Verbindungsrampe Süd Baustein III
R=40m
Ende der Baustrecke
AS 21 Sindelfingen-Ost Umbau L1183 Baustein V
Gemarkung Böblingen
Gemeinde Böblingen
Landkreis Böblingen
Vereinbarung über die
Planung und Aufteilung der Kosten und der Straßenbaulast
bei der Änderung der AS Böblingen-Ost im Zuge des
Ausbaus der A 81 zwischen der AS Sindelfingen-Ost und
der AS Böblingen-Hulb
Landschaftsschutzgebiet
Glemswald
Bauanfang AS 22 Baustrecke
Anschlussplanung Stadt-Straßen LEA BB
AS 22 Böblingen-Ost Umbau zum Vollanschluss
BAB 81 - durchgehende Strecke
AS 21
Sindelfingen - Ost
AS 21 Sindelfingen Ost Verbindungsrampe Nord Baustein II
AS 21 Sindelfingen-Ost Umbau L1183 Nord Baustein VI
Anschlussplanung BAB 81 Ausbau
AK-Stuttgart - AS Sindelfingen-Ost
von Stuttgart
Beginn der Baustrecke
Vereinbarung über die
Planung und Aufteilung der Kosten und der Straßenbaulast
bei der Änderung der AS Sindelfingen-Ost im Zuge des
Ausbaus der A 81 zwischen der AS Sindelfingen-Ost und
der AS Böblingen-Hulb
Landschaftsschutzgebiet
Glemswald
Beginn der Baustrecke
Umspann-werk
Straßenbau-meisterei
Lärmschutzwand 1
Lärmschutzwand 2
Lärmschutzwand 3
AS 22
Böblingen - Ost
AS 22 Böblingen-Ost Umbau zum Vollanschluss
BAB 81 - durchgehende Strecke
nach Singen
Anschlussplanung Stadt-Straßen
Ende der Baustrecke
Anschluss LEA BB
Bahnlinie
Stuttgart - Singen
Gemarkung Sindelfingen
Gemeinde Sindelfingen
Landkreis Böblingen
SINDELFINGEN
Schwertstraße
Eschenbachstraße
Eschenbachstraße
Tübingerstraße
Tübingerstraße
Tübinger